

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Turnow-Preilack
vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz,
Frau Elvira Hölzner
und den Bürgermeister der Gemeinde Turnow-Preilack
Herrn Helmut Fries

-nachfolgend Gemeinde genannt-

und

dem Vorhabenträger
Herrn Dirk Bachmann
Graureiherstraße 14
03185 Peitz

-nachfolgend Vorhabenträger genannt-

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Turnow-Preilack vom 27.07.2012 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Spreewaldstraße“ mit Begründung für den Bereich aufzustellen, der in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Von der Planung betroffen ist die bezeichnete Fläche in der Gemarkung Turnow, Flur 7, Flurstück 87/1. Mit der Erarbeitung des Entwurfes wird durch den Vorhabenträger das Planungsbüro Wolff aus Cottbus beauftragt.

Der Gemeinde Turnow-Preilack entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten.

(2) Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung. Weiterhin sind die erforderlichen natur- und umweltschutzrechtlichen Maßnahmen die sich im Planaufstellungsverfahren ergeben, durch den Vorhabenträger festzulegen und auf seine Kosten durchzuführen.

(3) Die Planung hat sich an landesplanerischen und raumordnerischen Zielen zu orientieren.

(4) Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinde und des Amtes Peitz zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens und unterstützen eine zügige Durchführung des Verfahrens.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch fachliches Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bleiben dadurch unberührt.

§ 2 Folgekosten

(1) Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde von allen Aufwendungen für Folgeeinrichtungen, die mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen, frei.

§ 3 Kündigung und Anpassung

(1) Eine Kündigung des Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.

(2) Die Gemeinde kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus dem Vertrage ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 5 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.
- (2) Eine ungültige Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Sollte dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, so ist sie nach den Geboten von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte so zu schließen, dass eine Regelung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gefunden wird, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, wenn sie den nicht bedachten Umstand berücksichtigt hätten.
- (4) Sollten Vorschriften oder gesetzliche Grundlagen sich bis zum Termin des Baubeginns ändern und/oder sich in Auflagen der Baugenehmigung wiederfinden, so sind dadurch betroffene Regelungen dieses Vertrages durch einen schriftlichen Nachtrag anzupassen.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt eine Anlage mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass Ihnen die Anlage vollständig vorliegt.

Peitz, den 27.07.2012

Turnow-Preilack, den 27.07.2012

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Helmut Fries
Bürgermeister

Dirk Bachmann
Vorhabenträger